

den Kriegsteilnehmern gilt, die an diesem Tage bei der Firma beschäftigt waren. Sodann müssen aber auch Kriegsteilnehmer, die am 1. August 1914 stellungslos waren, von demjenigen Arbeitgeber eingestellt werden, bei dem sie nach dem 1. August 1914 zuletzt als Arbeitnehmer beschäftigt waren.

§ 9. Hier wird in Absatz 2 bestimmt, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, eine von dem Arbeitnehmer empfangene Erwerbslosen-Unterstützung an die auszahlende Stelle zurückzuerstatten, wenn dem Arbeitnehmer aus den neuen Verordnungen ein Anspruch auf Lohn oder Gehalt zustand. Andererseits ist der Arbeitgeber berechtigt, den gleichen Betrag von der Vergütung des Arbeiters oder Angestellten einzubehalten. Dieser Abzug muß jedoch so bemessen sein, daß dem Arbeitnehmer ein täglicher Betrag in Höhe der Erwerbslosenunterstützung, einschließlich etwaiger Familien-Zuschläge verbleibt.

Eine grundlegende Änderung bringt auch der § 10 der neuen Verordnungen. Während bisher wiedereingestellte Kriegsteilnehmer, insofern sie gewerbliche Arbeiter sind, mit 14tägiger Kündigung eingestellt werden konnten, werden auch sie den bisher schon für wiedereingestellte Angestellte gültigen Bestimmungen unterworfen, die dahin gehen, daß

die wieder Eingestellten alle (also auch die Arbeiter) frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach der Wiedereinstellung nur zum Ende eines Kalendermonats entlassen werden können.

Wiederholt wird in dieser Verordnung die Bestimmung, wonach eine Pflicht zur Wiedereinstellung dann nicht besteht, wenn sie ganz oder zum Teil unmöglich ist, oder der Arbeitnehmer nur zur vorübergehenden Aushilfe eingestellt war.

Ganz besonders muß auf den § 12 hingewiesen werden, der die Entlassungen regelt und in dem gesagt ist, daß der Arbeitgeber im Falle einer erforderlich werdenden Arbeitsverkürzung berechtigt ist, Lohn oder Gehalt der mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmer entsprechend zu kürzen. Die Kürzung darf jedoch erst von dem Zeitpunkt erfolgen, an dem der betreffende Arbeiter oder Angestellte auf Grund der gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen hätte entlassen werden können. Also auch das Gehalt der Angestellten kann in solchen Fällen entsprechend gemindert werden. Allerdings gibt diese Bestimmung andererseits den Angestellten auch einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung, bis die Arbeitszeit auf weniger als 24 Wochenstunden verkürzt ist.

Neu ist auch die Bestimmung, daß, wenn auf Grund des § 12 mehr als 5 Personen entlassen werden, die Zahl und Art der zur Entlassung kommenden der zuständigen Zentral-Auskunftsstelle, oder dem von ihr bestimmten Arbeitsnachweis sofort anzuzeigen ist.

Zu beachten ist sodann, daß nach § 14 der Arbeitgeber vor jeder Kündigung sich mit der gesetzlichen Vertretung der Arbeitnehmer, oder, wenn solche nicht vorhanden, mit der Mehrzahl der Arbeitnehmer ins Benehmen zu setzen hat. Die Kündigung wird jedoch auch wirksam, wenn der Arbeitgeber die Verpflichtungen, die ihm die neuen Verordnungen auferlegen, nicht erfüllt. Allerdings kann je nach der Lage des Falles der Schlichtungsausschuß nachher, wenn die Sache ihm zur Entscheidung vorgelegt wird, auf Erneuerung des Dienstverhältnisses erkennen. Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung bei Entlassungen, die erforderlich werden durch längere Betriebseinstellungen oder Auflösungen von Büros. Ferner auch nicht bei Entlassungen von Arbeitnehmern, die nur zur vorübergehenden Aushilfe oder für vorübergehende Zwecke angenommen sind, oder die eine selbständige leitende Stellung im Betriebe bekleiden.

Zum Schluß sei noch hervorgehoben, daß nach § 21 auch einzelne Streitfälle persönlich von den Arbeitnehmern dem Schlichtungsausschuß unmittelbar unterbreitet werden können, während nach den bisherigen Vorschriften der Arbeitnehmer nur dann den Schlichtungsausschuß anrufen konnte, wenn der Arbeiter- bzw. Angestellten-Ausschuß auf Berechtigung der Forderung des Arbeitnehmers erkannt hatte.

Der Buchdruck in Lehrfilmen. — Von den großen Fortschritten, die bei der Herstellung von deutschen Lehrfilmen in den letzten Jahren erzielt worden sind, legte ein Lichtbildvortrag im wissenschaftlichen Theater der »Urania« in Berlin dieser Tage ein interessantes Zeugnis ab. Die Deutsche Lichtbild-Gesellschaft G. V., die sich seit ihrer Gründung um die Schaffung guter deutscher Lehrfilme verdient gemacht hat, ließ vor Vertretern des Kultusministeriums, des Druckereigewerbes, des Buchhandels und der Presse drei Lehrfilme über den Buchdruck vorführen, die mit großem Interesse verfolgt wurden. In den Filmen »Die Entstehung der Drucktype«, »Die Entwicklung der Buchdruckerkunst« und »Wie ein Buchdrucksaß entsteht«, alle drei ver-

sagt von dem Buchgewerbler Hugo Matthias, der auch einige instruktive einleitende Erklärungen gab, ist mit großem, anerkennenswertem Fleiß ein umfangreiches Material teils aus dem Deutschen Kulturmuseum, aus dem Buchgewerbehaus in Leipzig und aus den modernen Zeitungsbetrieben zusammengetragen worden. Es gelang, dem Zuschauer ein anschauliches Bild der komplizierten technischen Vorgänge zu geben, die zur Herstellung des Buchdrucksaßes gehören. Wo der Film nicht vermög, das bisweilen schwierige Verständnis bildlich zu vermitteln, greifen in äußerst geschickter Weise bewegliche technische Zeichnungen ein, durch die die Arbeitsprinzipien schematisch erläutert werden. Die Veranstaltung, die lebhaften Beifall fand, zeigte erneut den Wert und die Bedeutung der Kinematographie für Lehrzwecke. Die Filme sind als erfreulicher Fortschritt auf dem Gebiete des Lehrfilms zu werten, und es ist erfreulich, daß auch in dieser Hinsicht die deutsche Filmindustrie uns unabhängig von der Filmproduktion des Auslandes zu machen sich bemüht.

Walter Thielmann, Berlin.

Der Fall Köffler. — Der Volksrat in Riga hat der Interpellation zum Falle Köffler, über den wir in Nr. 208 berichteten, keine freundliche Behandlung zuteil werden lassen. Die Versammlung ließ sich, wie die »Rigasche Rundschau« schreibt, durch die gegen die tatsächlich in höchstem Maße staatsfeindliche und im Tone rüde Zeitschrift »Trommel« in ihrem sachlichen Urteile trüben. Vollständig unberechtigt, heißt es in dem Bericht weiter, war der Versuch des Abgeordneten Konahz, einen Gegensatz zwischen den Mitteilungen der Abgeordneten Baron Rosenbergs und Dr. Schiemann zu konstatieren. In Wahrheit ändert die Tatsache, daß die deutschen Zeitschriften aus einer Witauschen Buchhandlung bezogen wurden, nichts daran, daß sie Herrn Köffler durch die lettländische Post zugestellt wurden. Oder glaubt Herr Konahz, daß der Buchhändler sie unter dem Arm nach Riga zu tragen pflegt?

Korrekt war die Haltung der Sozialdemokraten, die ihre Ablehnung auf die formalen Fehler stützten und die sachliche Ungehörigkeit anerkannten, daß die Beurteilung der Staatsgefährlichkeit von Presseerzeugnissen der Polizei überlassen wird. Ob in diesem Sinne eine neue Interpellation eingebracht werden muß, wird von den tatsächlichen Verhältnissen abhängig gemacht werden.

Die österreichischen Zeitschriften gegen die Steigerung der Druckpreise.

— Kürzlich fand in Wien auf Ersuchen des Verbands der Fachpresse mit dem niederösterreichischen Schutzverband der Buchdruckereibesitzer eine Aussprache über die vorgenommene 30prozentige Preiserhöhung für die Fachzeitschriften statt. Die Vertreter der Fachpresse erklärten, daß sie nicht in der Lage seien, ohne die bereits gefährdete Existenz der Fachpresse noch mehr zu unterbinden, die verlangte 30prozentige Preiserhöhung zu tragen. Die Vertreter des Schutzverbandes hingegen nahmen den Standpunkt ein, daß der 30prozentige Preisaufschlag kaum die tatsächlichen Mehrkosten decke, und daß sie nicht in der Lage seien, darunter zu gehen. Die Vertreter der Fachpresse wünschten unter anderem auch eine genaue Festlegung der Kosten für 1000 Buchstaben, der Regie und des Geschäftsaufschlages, damit sie in die Lage kämen, sich die Satzherstellungskosten selbst zu kalkulieren. Die Vertreter des Schutzverbandes erwiderten, daß sie mit Rücksicht auf die verschiedenartige Gestaltung der Zeitschriften nicht in der Lage seien, diese Zergliederung der Berechnung vorzunehmen, erklärten sich jedoch bereit, auf die einzelnen Buchdruckereien dahin zu wirken, daß diese einen Grundpreis nach der vorherrschenden Schriftart machen und die Aufschläge für die Seite aus kleineren Schriftgattungen, Tabellen usw. angeben, um es auf diese Weise den Herausgebern der Zeitschriften möglich zu machen, eine Kostenberechnung des Saßes vorzunehmen. Die Vertreter der Fachpresse führten auch Klage darüber, daß einige Druckereien mehr als 30 Prozent aufgeschlagen hätten, und daß manche diesen Aufschlag auch auf das Papier legten, was als ungerecht bezeichnet wurde. Der Schutzverband erklärte sich bereit, derartige ihm zur Kenntnis gebrachte Fälle zu prüfen, um, wenn nötig, das Geeignete zu veranlassen. Damit erklärten sich die Vertreter der Fachpresse einverstanden. — Derartige Aussprachen sind nur zu begrüßen, da hierdurch manche irrtümliche Auffassung zwischen den Buchdruckereibesitzern und den Auftraggebern aus dem Wege geräumt werden kann. Es wäre wünschenswert, wenn man auch in Deutschland mit derartigen Aussprachen bald einsetzte, denn das einseitige Diktieren von Preiserhöhungen trägt zur Festigung der Beziehungen zwischen Auftraggeber (Verlagsbuchhandel) und Drucker sicherlich nicht bei.

Lehrgänge an der Buchhändler-Lehranstalt zu Leipzig. — Nachdem die im Sommerhalbjahr abgehaltenen Fachkurse für erwerbstätige und stellenlose Buchhändler mit recht gutem Erfolg durchgeführt wurden,